

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 27 vom 2. März 2018

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 2. März 2018 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Mustafa Öztürk

(Stellvertretender Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe den Fraktionen zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: L 19/93

Gegenstand: Änderung der Bremischen Landesverfassung

Begründung: Der Petent schlägt die Aufnahme einer Landesverfassungsbeschwerde in die Bremische Landesverfassung vor.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde würde eine Änderung von Artikel 140 der Bremischen Landesverfassung erfordern. Der staatliche Petitionsausschuss sieht die Frage der Erforderlichkeit einer derartigen Verfassungsänderung - ungeachtet des engen Anwendungsbereichs einer solchen Beschwerde - als Thematik an, die eines intensiven Diskussionsprozesses innerhalb der Fraktionen bedarf. Die Petition soll daher den Fraktionen als Material für die weitere politische Beratung zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE sowie gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion der FDP, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 19/224

Gegenstand: Bahnreform

Begründung: Der Petent regt an, über den Bundesrat eine Bahnreform mit dem Inhalt einer Trennung von Netz und Betrieb zu erreichen.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Das Land Bremen sieht für die vom Petenten angeregte Bahnreform keinen Bedarf und wird deshalb keine entsprechende Bundesratsinitiative anregen. Der

Petent hat zudem keine Gründe vorgetragen, weshalb eine entsprechende Reform als sinnvoll erachtet werden kann.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 19/220

Gegenstand: Schaffung eines neuen gesetzlichen Feiertages

Begründung: Der Petent regt an, den Dreikönigstag (6. Januar) in Bremen als gesetzlichen Feiertag einzurichten. In den norddeutschen Ländern wird seit einiger Zeit über die Einrichtung eines zusätzlichen Feiertages diskutiert. Die norddeutschen Regierungschefs haben sich auf einer Sondersitzung der Konferenz Norddeutschland am 1. Februar 2018 für den 31. Oktober (Reformationstag) als zusätzlichen Feiertag ausgesprochen. Die Entscheidung hierüber obliegt den Landesparlamenten. Der Dreikönigstag hat in den Überlegungen über einen zusätzlichen Feiertag in den norddeutschen Ländern keine Rolle gespielt.

Der Ausschuss hält die Einbeziehung des Dreikönigtages in die bereits fortgeschrittene Debatte über einen zusätzlichen Feiertag für nicht sinnvoll.

Eingabe Nr.: L 19/223

Gegenstand: Erweiterung des ÖPNV

Begründung: Der Petent regt an, das Regionalexpress- und Regio-S-Bahn-System neu zu ordnen und eine Direktverbindung nach Bielefeld einzurichten.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die vom Petenten angeregten Erweiterungen des ÖPNV betreffen das Gebiet der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Deshalb kann sich der Petent gegebenenfalls dorthin wenden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 19/150

Gegenstand: Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Begründung: Der Petent hat seine Petition zurückgezogen.

Eingabe Nr.: L 19/30

Gegenstand: Lange Dauer eines Scheidungsverfahrens

Begründung: Der Petent hat seine Petition zurückgezogen.